

N a m e n		Servis- klasse.	N a m e n		Servis- klasse.
der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.		der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	
Zabrze, Alt- und Klein	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . .	II.	Zoppot	Preußen, Reg. Bez. Danzig .	IV.
Zachan	Preußen, Reg. Bez. Stettin . .	IV.	Zossen (Stadt) . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Zamodje f. Bogutschüß.			Zschopau	Königreich Sachsen	III.
Zdunz	Preußen, Reg. Bez. Posen . .	IV.	Züllichow	Preußen, Reg. Bez. Stettin .	IV.
Zehdenick (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.	Züllichau	Preußen, Reg. Bez. Frank- furt a. O.	III.
Zehlendorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kreis Leltau	III.	Zülpich	Preußen, Reg. Bez. Köln . .	IV.
Zeiß	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.	Zurlaufen (bei Trier) mit St.		
Zell	Preußen, Reg. Bez. Coblenz .	IV.	Martin, Zur- magen und St.		
Zellerfeld	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.	Marien	Preußen, Reg. Bez. Trier . . .	II.
Zempelburg . . .	Preußen, Reg. Bez. Marien- werder	IV.	Zurmagen f. Zurlaufen.		
Zerbst	Anhalt	II.	Zusmarshausen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
Zeulenroda	Preuß. d. L.	IV.	Zweibrücken . . .	Bayern, Reg. Bez. Pfalz . . .	III.
Ziegenhain	Preußen, Reg. Bez. Cassel . .	IV.	Zwenkau	Königreich Sachsen	IV.
Ziegenhals	Preußen, Reg. Bez. Oppeln .	IV.	Zwickau	Königreich Sachsen	I.
Zielenzig	Preußen, Reg. Bez. Frank- furt a. O.	IV.	Zwingenberg . . .	Preußen, Reg. Bez.	IV.
Zimmern, Groß-	Preußen, Reg. Bez. Stettin .	IV.	Zwönitz	Königreich Sachsen	IV.
Zimnowitz	Preußen, Reg. Bez. Stettin .	IV.			
Zittau	Königreich Sachsen	II.	Alle übrigen Ortschaften des Reichsgebietes .		V.

Militär-Etablissements, welche außerhalb des Gemeindebezirks des Garnisonortes liegen, zu dem sie gehören, fallen der Servisklasse des letzteren zu, sofern der Ort, in dessen Bezirk sie belegen sind, nicht selbst Garnisonort ist.

Für die zum Zweck der Artillerieübungen sowie bei Gelegenheit der militärischen Maßregeln, welche zum Zweck der Abwehr der Kinderpest getroffen werden, zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen (§. 2 unter 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1868), insofern dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servisentschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die III. Servisklasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 Prozent erhalten.